

SGB XII – Umsetzungsfragen

von Katja Kruse

Am 1. Januar 2005 ist das Sozialgesetzbuch (SGB) XII in Kraft getreten. Es wirft in der Praxis bei der Umsetzung einzelner Vorschriften zum Teil Probleme auf. Nachfolgend sollen die Probleme, die dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte bislang im Rahmen der Rechtsberatung bekannt geworden sind, dargestellt und Hinweise auf Lösungsmöglichkeiten gegeben werden.

1) Nicht gedeckte Bedarfe

Durch das SGB XII werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts stärker als bisher pauschaliert. § 28 SGB XII, der nach § 42 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auch für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt, regelt den Grundsatz für die Neukonzeption der Regelsätze. Diese umfassen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII seit dem 1. Januar 2005 pauschal den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt. Über den bisherigen Umfang hinaus werden also auch Leistungen für Haushaltsgeräte, Kleidung usw. in den Regelsatz einbezogen.

Leistungen für einmalige Bedarfe sieht das SGB XII nur noch in absoluten Ausnahmefällen vor. Es handelt sich dabei um die in § 31 SGB XII aufgeführten Leistungen für:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

In Folge der weitreichenden Einbeziehung aller Leistungen in den monatlich auszuzahlenden Regelsatz kann es in der Praxis dazu kommen, dass ein Leistungsberechtigter nicht in der Lage ist, einen notwendigen Bedarf aus dem Regelsatz zu decken. Ein derartiger Fall liegt beispielsweise vor, wenn eine **größere Anschaffung** erforderlich (z.B. weil der Kühlschrank des Leistungsberechtigten kaputt gegangen ist) und eine Neubeschaffung mangels ausreichender Ansparungen nicht möglich ist. Denkbar ist aber auch, dass der Leistungsberechtigte **laufend** einen erhöhten Bedarf hat, den er nicht aus dem Regelsatz decken kann, beispielsweise, weil er ständig auf Medikamente angewiesen ist, die er nicht von der Krankenversicherung finanziert bekommt.

Das SGB XII hält für derartige Situationen zwei Lösungswege offen:

- zum einen die Darlehensgewährung nach § 37 SGB XII, der gemäß § 42 Satz 2 SGB XII auch für die Leistungen der Grundsicherung gilt
- und zum anderen die Erhöhung des Regelsatzes nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, der gemäß § 42 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ebenfalls für die Leistungen der Grundsicherung gilt.

Meines Erachtens richtet es sich nach der Art des jeweils zu deckenden Bedarfs, welche dieser beiden Lösungsmöglichkeiten dem Leistungsberechtigten im Einzelfall zu empfehlen ist.

a) Darlehensgewährung (§ 37 SGB XII)

Handelt es sich bei dem vom Leistungsberechtigten zu deckenden Bedarf um einen **einmaligen Bedarf** (z.B. neuer Kühlschrank, neue Brille etc.), so kann der Leistungsberechtigte zur Deckung dieses Bedarfs nach § 37 SGB XII ein Darlehen beim Sozialhilfeträger beantragen. § 37 Absatz 1 SGB XII lässt die darlehensweise Erbringung von Leistungen allerdings nur in einem sehr engen Rahmen zu. Zum einen muss es sich um einen unabweisbar gebotenen Bedarf handeln (was bei einer neuen Brille zweifellos der Fall sein dürfte). Zum anderen darf der Bedarf aber auch auf keine andere Weise gedeckt werden können. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass die Leistungsberechtigten vorrangig auf eine andere Bedarfsdeckung, etwa aus dem Schonvermögen oder von dritter Seite, verwiesen werden sollten, z.B. auf Gebrauchtwarenlager und Kleiderkammern.

Zu beachten ist, dass die Rückzahlung des Darlehns gemäß § 37 Absatz 2 SGB XII in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 % des Eckregelsatzes von der Leistung einbehalten werden kann.

b) Regelsatzerhöhung (§ 28 SGB XII)

Handelt es sich bei dem vom Leistungsberechtigten zu deckenden Bedarf um einen **laufenden Bedarf** (z.B. Medikamente, Hilfe im Haushalt etc.), so kann der Leistungsberechtigte unter Umständen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII beim Sozialhilfeträger eine Erhöhung des Regelsatzes beantragen. Die betreffende Vorschrift lautet wie folgt:

„Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

Der Antrag auf Erhöhung des Regelsatzes sollte also Ausführungen dazu enthalten, dass in dem betreffenden Fall ein bestimmter Bedarf (z.B. für Medikamente) **erheblich** von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Eine Regelsatzerhöhung kommt bei behinderten Menschen insbesondere im Hinblick auf die Ausgaben für bestimmte Medikamente sowie im Hinblick auf die Kosten für eine Hilfe im Haushalt in Betracht.

Medikamente

Bezüglich eines erhöhten Bedarfs wegen ständig benötigter Medikamente ist insoweit auf folgendes hinzuweisen: Seit dem 1. Januar 2004 haben Menschen, die gesetzlich krankenversichert sind, grundsätzlich nur noch Anspruch auf verschreibungspflichtige Arzneimittel. Medikamente, die in den Apotheken frei verkäuflich sind, können daher vom Arzt prinzipiell nicht mehr zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch drei Ausnahmen. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind weiterhin ordnungsfähig:

- für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit ihre geistige oder körperliche Entwicklung verzögert oder gestört ist und

- unabhängig vom Alter für Versicherte, wenn das Medikament als Standard-Therapie zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung erforderlich ist. Die Medikamente, die in diesem Fall vom Arzt ausnahmsweise verordnet werden dürfen, sind in einer sogenannten Ausnahmeliste abschließend festgelegt. Aufgeführt sind in dieser Liste z.B. Abführmittel zur Behandlung bei Tumorleiden oder neurogener Darmlähmung sowie Antiseptika und Gleitmittel für Versicherte mit Selbstkatheterisierung. Die vollständige Ausnahmeliste kann auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses www.g-ba.de in der Rubrik „Vertragsärztliche Versorgung“ unter dem Stichwort „Beschlüsse“ eingesehen werden

Bevor man einen Antrag auf Erhöhung des Regelsatzes wegen ständig benötigter Medikamente stellt, sollte man also zunächst prüfen, ob es sich möglicherweise um ein Medikament handelt, welches aufgrund der Ausnahmeliste von der Krankenkasse zu finanzieren ist.

Haushilfekosten

Menschen mit Behinderung, die einen eigenen Haushalt führen, können oftmals **einzelne Tätigkeiten**, die im Haushalt anfallen (z.B. Reinigen der Wohnung, Aufhängen der Wäsche etc.), nicht selber ausführen. Sie benötigen daher für diese Tätigkeiten eine Haushilfe.

Die Kosten für eine derartige Haushilfe können nicht nach § 70 SGB XII übernommen werden, weil diese Vorschrift die Fortführung des **Gesamthaushalts** zum Inhalt hat. Die Regelung findet also keine Anwendung, wenn sich die benötigte Hilfe lediglich auf einzelne Tätigkeiten erstreckt.

Bislang wurden in diesen Fällen die Kosten für eine Haushilfe in der Regel nach § 11 Abs. 3 BSHG übernommen. Die Vorschrift wurde inhaltsgleich in den neuen § 27 Abs. 3 SGB XII übertragen. Da § 42 SGB XII auf diese Vorschrift keinen Bezug nimmt, gilt sie aber nicht für Leistungsberechtigte, die Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Grundsicherungsberechtigte, die für einzelne Tätigkeiten eine Haushilfe benötigen, sollten daher im Hinblick auf die hierfür anfallenden Kosten eine Erhöhung des Regelsatzes nach § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII beantragen.

Behinderte Menschen, die im betreuten Wohnen leben, können eine Haushilfe auch als Leistung der Eingliederungshilfe erhalten. Einschlägige Rechtsgrundlage ist insoweit § 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nr. 6 SGB IX („Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“).

2) Grundsicherung bei Beurlaubung aus dem Wohnheim

Von einigen überörtlichen Sozialhilfeträgern wird die Auffassung vertreten, dass Heimbewohner seit dem Inkrafttreten des SGB XII keinen Anspruch mehr darauf haben, sich für die Zeit ihrer Beurlaubung aus dem Wohnheim (z.B. am Wochenende während des Besuchs der Eltern) die Leistungen der Grundsicherung tageweise auszahlen zu lassen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat, wer bedürftig ist, also seinen Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen kann (§ 41 Absatz 2 SGB XII). Heimbewohner, die ihren Lebensunterhalt an den Tagen, an denen sie sich bei ihren Eltern aufhalten, nicht mit eigenen Mitteln sicherstellen können, haben daher – wie bisher – Anspruch darauf, sich die Grundsicherung für die jeweiligen Urlaubstage anteilig auszahlen zu lassen.

3) Einkommensgrenze

Das Einkommen und Vermögen behinderter Menschen und ihrer Ehegatten bzw. bei Minderjährigen auch ihrer Eltern ist für Leistungen der Eingliederungshilfe nur insoweit einzusetzen, als es bestimmte Grenzen überschreitet. Die **Einkommensgrenze** (vgl. § 85 SGB XII) wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (West: 690 € Ost: 662 €) sowie den angemessenen Kosten für die **Unterkunft**. Hinzu kommt ferner für den Ehegatten sowie für jede Person, die vom Leistungsberechtigten oder dessen unterhaltspflichtigem Elternteil überwiegend unterhalten wird, jeweils ein Zuschlag von 70 % des jeweils geltenden Eckregelsatzes (West: 242 € Ost: 232 €).

Da der in einer vollstationären Einrichtung erbrachte Lebensunterhalt seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr Bestandteil der in der Einrichtung erbrachten Eingliederungshilfe ist, müssen bei der Ermittlung der Einkommensgrenze sämtliche Unterkunftskosten, also auch diejenigen, die im Heim selber entstehen, berücksichtigt werden. Soweit die Unterkunftskosten in den Vergütungen der Einrichtungen nicht vereinbart sind (sie setzen sich in der Regel aus nicht näher bezifferten Anteilen aus den Kosten der Unterkunft und Verpflegung sowie aus dem Investitionsbetrag zusammen), muss zur Orientierung hierfür eine feste Größe angenommen werden. Nach den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) zur Umsetzung des SGB XII vom 15. Dezember 2004 sollte in diesem Fall der sich aus § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ergebende Betrag übernommen werden.

4) Unterhaltsheranziehung

Mit Inkrafttreten des SGB XII sind die von den Eltern zu leistenden Unterhaltsbeiträge vereinheitlicht worden. Seit dem 1. Januar 2005 müssen alle Eltern volljähriger Kinder für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege einen monatlichen Betrag von 26 € und für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt einen monatlichen Betrag von 20 € zahlen (§ 94 Absatz 2 SGB XII).

Auf der Grundlage dieser Vorschrift haben nun einige Sozialhilfeträger (u.a. in Schleswig-Holstein, Sachsen und Baden-Württemberg) auch Eltern, deren volljährige Kinder lediglich Eingliederungshilfe in Form von Hilfe in einer **Werkstatt für behinderte Menschen** erhalten, zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26 € herangezogen. Die Unterhaltsheranziehung ist in diesem Fall jedoch rechtswidrig, weil die Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen ohne Rücksicht auf das Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen gewährt wird (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB XII). Ist die Leistung für den behinderten Menschen selbst also „zugangsfrei“, kommt eine Heranziehung der Eltern zu einem Unterhaltsbeitrag für diese Leistung nicht in Betracht (so auch die Handlungsempfehlungen der BAGüS zur Umsetzung des SGB XII vom 15. Dezember 2004, Empfehlung Nr. 7). Das gleiche gilt für die in Tagesförderstätten geleistete Eingliederungshilfe (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 SGB XII).

Zu beachten ist, dass der Unterhaltsanspruch des behinderten Menschen, den der Sozialhilfeträger nach § 94 Absatz 2 SGB XII gegen die Eltern geltend machen kann, kraft Gesetzes mit der Gewährung von Sozialhilfe auf den Träger der Sozialhilfe übergeht. Von diesem Forderungsübergang ist den unterhaltspflichtigen Eltern **Mitteilung** zu machen. Bei dieser Mitteilung handelt es sich allerdings nicht um einen Verwaltungsakt. Das bedeutet, dass die Eltern sich gegen die Unterhaltsheranziehung nicht mit Widerspruch und Klage zur Wehr setzen können. Sie können aber eine **formlose Gegenvorstellung** beim Träger der Sozialhilfe erheben, in der die Argumente, die gegen die Heranziehung sprechen, vorgetragen

werden sollten. Hält der Sozialhilfeträger dennoch an seiner Rechtsauffassung fest und verweigern die Eltern die Zahlung des Unterhaltsbeitrages, muss der Träger der Sozialhilfe den Betrag vor dem **Zivilgericht** einklagen.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte stellt auf seiner Internetseite www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ eine **Argumentationshilfe (Muster für eine formlose Gegenvorstellung)** zur Abwehr der Unterhaltsforderung zum kostenlosen Download zur Verfügung.

5) Besitzstandsregelung Pflegegeld

Artikel 51 des Pflegeversicherungsgesetzes enthält eine Besitzstandsregelung für Pflegebedürftige, die bis zum 31. März 1995 ein Pflegegeld nach dem BSHG bezogen. Nach dieser Regelung erhalten Pflegebedürftige das bis zum 31. März 1995 von den Sozialhilfeträgern und den Krankenkassen gezahlte Pflegegeld insoweit weiter, als der vormalige gesamte Pflegegeldbetrag die nach dem 1. April 1995 gewährten Sach- und Pflegeleistungen übersteigt.

Pflegebedürftigen, die diese Besitzstandsregelung für sich in Anspruch nehmen können, wurde von Trägern der Sozialhilfe zum Teil mitgeteilt, dass diese Vorschrift durch das Inkrafttreten des SGB XII entfallen sei. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Vielmehr ist Artikel 51 des Pflegeversicherungsgesetzes mit Artikel 62 Nr. 3 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (SGB XII) redaktionell angepasst worden, d.h. der Gesetzgeber hat die in der Vorschrift enthaltenen Verweise auf das BSHG in SGB XII-Verweise umgestellt. Die Vorschrift ist also nicht aufgehoben und in ihrem materiellen Gehalt auch nicht verändert worden. Sollte das Sozialamt den Betroffenen also die Zahlung des Pflegegeldes verweigern, ist dies rechtswidrig.

Stand: 28. Februar 2005